

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) vom 11. Dezember 1978

Preisbekanntgabe in Blumengeschäften

Informationsblatt für die PBV-Kampagne 2019

1. ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden. Die PBV gilt insbesondere für das Angebot von Waren zum Kauf an Konsumentinnen und Konsumenten.

Für Blumengeschäfte sind die Artikel 3, 4, 7, 8 und 9 PBV von besonderer Bedeutung.

2. WELCHER PREIS MUSS IM BLUMENGESCHÄFT ANGEGEBEN WERDEN?

Für alle Waren, die in einem Blumengeschäft zum Kauf angeboten werden, muss der **Detailpreis** bekanntgegeben werden. Der Detailpreis ist der tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizerfranken inklusive Mehrwertsteuer und sonstige nicht frei wählbare Zuschläge.

z.B. Efeu weiss im Topf, Fr. 6.50

z.B. Blumenstrauss Frühling, Fr. 35.-

Für messbare Waren muss der **Grundpreis** bekanntgegeben werden, d.h. der Preis pro Liter, Kilogramm oder ein dezimales Vielfaches oder ein dezimaler Teil davon. *Messbare Waren* sind solche, deren Preis von der Menge der verkauften Ware abhängt. Sie können offen oder bereits vorverpackt verkauft werden. Bei *vorverpackten messbaren Waren* ist der Detailpreis und der Grundpreis bekanntzugeben.

z.B. Zimmerpflanzenerde, 15 Liter, Fr. 8.90 (Fr. 0.59 / Liter)

z.B. Orchideendünger, 750 ml, Fr. 19.90 (Fr. 26.55 / Liter)

In **Ausnahmefällen** muss bei vorverpackten messbaren Waren der Grundpreis nicht bekanntgegeben werden. Keine Grundpreisangabe nötig ist z.B. beim Verkauf von 1, 2 oder 5 Litern oder Kilos oder deren dezimalen Vielfachen oder Teilen.

z.B. Unkrautmittel 500 ml, Fr. 9.10 (weil dezimaler Teil von 5 Litern)

z.B. Hydrogranulat 10 kg, CHF 28.90 (weil dezimales Vielfaches von 1 kg)

3. WO MUSS DER PREIS ANGEGEBEN WERDEN?

Der Preis ist **an der Ware selbst oder unmittelbar daneben** anzubringen (Aufdruck, Etikette, Preisschild etc.). Bei einer Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen ist eine individuelle Preisanschrift unter Umständen nicht zweckmässig. In diesen Fällen kann der Preis am Regal, Tablar oder dergleichen angeschrieben werden.

Für Blumen und Pflanzen ist namentlich folgende Preisanschrift zulässig:

• Gefässe, die mehrere Blumen zu einem einheitlichen Preis je Stück enthalten:

Es genügt, wenn an einer einzelnen Blume oder auf einem Preisschild der Preis je Stück bekanntgegeben wird.

z.B. Rose pro Stück Fr. 3.-

• Gefässe mit mehreren Blumensorten zu unterschiedlichen Preisen je Stück:

Die verschiedenen Blumensorten sowie deren Preis je Stück können auf einem Preisschild aufgeführt werden.

z.B. «Sonnenblume Fr. 4.-/Stk., Kallas Fr. 9.-/Stk., Lilien Fr. 7.-/Stk.» auf einem Preisschild

Blumen- und Pflanzenschalen sowie fertige Blumensträusse:

Der Preis kann auf einem Preisschild angegeben werden. Das Preisschild kann in die Schale gesteckt, auf der Schale angebracht oder in unmittelbarer Nähe zur Ware platziert werden.

4. WIE MUSS DER PREIS ANGEGEBEN WERDEN?

Die Preise müssen **leicht sichtbar und gut lesbar sein**, ausserdem sind sie in Zahlen bekanntzugeben.

Die Preisanschrift hat in einer Art und Weise zu erfolgen, dass sich der Kunde selbst und ohne Rückfrage beim Verkaufspersonal über den Preis der angebotenen Blumen und Pflanzen usw. orientieren kann.

5. WAS GILT IM SCHAUFENSTER?

Werden Waren im Schaufenster oder in einer Vitrine ausgestellt, muss der **Preis** dieser Waren **von aussen gut lesbar** sein.

Im Schaufenster ausgestellt Gegenstände, welche nicht zum Kauf angeboten werden, müssen nicht mit Preis angeschrieben werden (z.B. unverkäufliches Dekorationsmaterial).

6. VOLLZUG UND STRAFBESTIMMUNGEN

Zuständig für den Vollzug der PBV sind die Kantone. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen. Der Bund, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, führt die Oberaufsicht

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

7. KONTROLLBERICHT

Befund in Bezug auf Preisanschrift für <u>Waren innerhalb des Geschäfts</u>					
☐ Alle Waren sind mit Preis angeschrieben.		☐ Die Preisangabe ist unvollständig / fehlerhaft.		☐ Keine Ware ist mit dem Preis angeschrieben.	
Die Preise sind leicht sichtbar und gut lesbar am Produkt selbst, unmittelbar daneben oder am Regal platziert.		Einige Waren sind nicht mit dem Preis angeschrieben oder die Angaben sind fehlerhaft.			
korrekt		unvollständig / fehlerhaft		nicht vorhanden	
Befund in Bezug auf Preisanschrift für <u>Waren im Schaufenster</u>					
Die Preise der Waren im Schaufenster sind korrekt angeschrieben. Die Preise aller ausgestellten Waren sind von aussen gut sichtbar/lesbar und es ist klar, auf welche Ware sie sich beziehen.	Die Preisanschrift im Schaufenster ist unvollständig /fehlerhaft. Die Preise von gewissen ausgestellten Waren sind nicht angegeben oder von aussen nicht gut sichtbar/ lesbar - oder es ist unklar, worauf sie sich beziehen.		Kein Preis im Schaufenster Keine Ware ist mit dem Preis angeschrieben oder kein Preis ist von aussen gut sichtbar/lesbar.		Kein Schaufenster / kein Warenangebot im Schaufenster Das Geschäft hat kein Schaufenster oder im Schaufenster sind keine Warenangebote zum Kauf ausgestellt.
korrekt	unvollst	ändig / fehlerhaft nicht vorhande		den	kein Schaufenster
Intervention					
☐ Die Informationsbroschüre wurde abgegeben.					
☐ Die Person vor Ort wurde über die notwendigen Änderungen der Preisangabe in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Geschäftsleitung zu informieren.					
☐ Die Person vor Ort wurde über Nachkontrolle in Kenntnis gesetzt.					

Impressum

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Ressort Recht Holzikofenweg 36, 3003 Bern Tel: 0041 58 462 77 70

E-Mail: pbv-oip@seco.admin.ch www.seco.admin.ch > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe